

Handreichung zum Pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus SPO II, § 20 Pädagogisches Kolloquium</p> <p>(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 45 Minuten. Dabei soll von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ein Fallbeispiel mit Handlungsfeld- oder Schulpraxisbezug mediengestützt und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. Das Kolloquium berücksichtigt die Hausarbeit nach § 19, befasst sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über dieses Fallbeispiel hinausgehenden Fragen.</p>	<p>Was ist ein pädagogisches Kolloquium?</p> <p>Das pädagogische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, in dem Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter (LA) zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.</p> <p>Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums.</p> <p>Es erfolgt keine Beurteilung der Praxis (des Ablaufs), sondern eine Bewertung der Qualität, wie die Arbeit im sonderpädagogischen Handlungsfeld (SPH) dargestellt und reflektiert wird. Das Fallbeispiel soll sich auf ausgewählte Aspekte des SPHs beziehen.</p> <p>Prüfungsverlauf: § 20 Absatz 1</p>	<p>Vor der Prüfung:</p> <p>Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüferinnen und Prüfer über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab.</p> <p>Prüferinnen und Prüfer haben Kenntnis von der Hausarbeit, auch wenn diese die Hausarbeit nicht bewertet haben.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines Pädagogischen Kolloquiums</p> <p>Das Kolloquium orientiert sich am Compendium der Seminare, Abteilungen Sonderpädagogik „Leitgedanken - Kompetenzbereiche - Kompetenzen“.</p> <p>Ausgewählte Aspekte für die Falldarstellung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Reflexion der Ziele und Prozesse, Auswertung der Ergebnisse, • Schlussfolgerungen für weiteres Handeln, • die Bewertung des Gesamtprozesses anhand konkreter Situationen, fachlich und theoriegeleitet.

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Es stehen den LA für die Darstellung des Fallbeispiel mit Handlungsfeld- oder Schulpraxisbezug ca. 15 Minuten zur Verfügung; für die verbleibenden 30 Minuten sind mindestens die Hälfte für über die Hausarbeit / das Fallbeispiel hinausgehende Fragen bzw. Themen vorzusehen.</p>	<p>Anhaltspunkte zur Bewertung des Kolloquiums stellen u. a. folgende Aspekte dar:</p> <p>Theorie- Praxis- Bezüge</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über theoretische Konzepte und kann diese in den Zusammenhang der eigenen Praxis stellen. • nutzt Fachsprache. <p>Reflexionsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann über das Beschreiben hinausgehen und Schlussfolgerungen ziehen. • kann verschiedene Blickwinkel einnehmen. • kann Fragen und Impulse aufgreifen, Zusammenhänge herstellen und weiterführen. • kann theoriegeleitet eigenes Handeln erläutern und überdenken. • kann Schlussfolgerungen für zukünftiges Handeln und andere Aufgabenfelder ziehen. <p>Transfer und Vernetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann die eigene Tätigkeit in bildungspolitische Kontexte einordnen. • kann das eigene Tun in Beziehung zum schulischen Kontext setzen. • kann Alternativen im Hinblick auf andere Rahmenbedingungen entwi-

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		<p>ckeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann Ausblick auf mögliche Weiterentwicklungen geben. • kann ggf. konzeptionelle Konsequenzen für das System Schule ableiten. <p>Perspektivenwechsel</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann das eigene Handeln vor dem Hintergrund von Konzepten anderer Fachdisziplinen, Handlungsstrategien weiterer am Bildungsprozess Beteiligter sowie im Hinblick auf Rahmenvorgaben reflektieren <p>Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann einen eigenen Standpunkt einnehmen und begründen. • kann Inhalte des Gesprächs in Fachsprache klar, prägnant und nachvollziehbar darstellen. • kann Impulse im Gespräch aufgreifen und in eigene Überlegungen einbinden.
<p>(2) Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt, wer am Seminar ausbildet; zweite prüfende Person ist die Ausbildungslehrkraft nach § 19 Absatz 3 Satz 1. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note der Hausarbeit nach § 19 sowie die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe der Bewertungen.</p>	<p>Entsprechend § 15 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Die Notenfindung erfolgt an Hand der angesprochenen Themen und Inhalte. Das pädagogische Kolloquium ist mit 3/28 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Die Prüfungskommission formuliert vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und halten sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärtern vorgetragen werden können.</p>